

Beitragsordnung der Gartenfreunde Rottweil e.V.

Die Mitgliederversammlung der Gartenfreunde Rottweil hat auf ihrer Hauptversammlung am 04. März 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Höhe der Umlagen (nach § 7 der Satzung) sowie die Gebühr für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten. Andere Gebühren werden vom Ausschuss festgesetzt.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 45 €, der Familienmitgliedsbeitrag beträgt 50 €.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Rückbuchungsgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge an den LV Baden-Württemberg und den Bezirk Oberer Neckar enthalten.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsbeitrag, jedoch nicht vom Beitrag an Bezirk und Landesverband befreit.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Jahres erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragsatzes.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zum 30.9. des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bei späteren Kündigungen muss der Mitgliedsbeitrag ein weiteres Jahr bezahlt werden (lt. Satzung § 3 Abs. 4)

§ 4 Umlagen

Für die Instandhaltung der Gartenanlagen wird von den Gartenpächtern eine Umlage von 14 € erhoben. Die Umlage richtet sich nach den tatsächlichen Unkosten, sowie einem Betrag für die Rücklagenbildung für größere Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Rechnungen für Gartenpächter

Gartenpächter erhalten Anfang November eine Rechnung für das vergangene Gartenjahr. Diese umfasst für das vergangene Gartenjahr:

- Die Pacht
- Die Umlage
- Die Wasserrechnung
- Gebühren für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten
- Weitere kostenpflichtige Leistungen, die vom Verein erbracht wurden
- Die FED-Versicherung für das kommende Jahr
(sofern Versicherung abgeschlossen)

Die Gartenrechnung ist bis zum 30.11. zu begleichen.

§ 6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgen nach einer erneuten Zahlungsaufforderung gebührenpflichtige Mahnungen mit einer Mahngebühr von 5 € je Mahnung.